- 67. Erlischt die amtliche Sätigkeit des Zwangsverwalters, insbesondere seine Legitimation zur Fortführung von Brozessen, mit der förmlichen Aushebung der Zwangsverwaltung? Zwangsversteigerungsgeses § 161.
- V. Civilsenat. Urt. v. 10, Januar 1903 i. S. R. (Kl.) w. C. (Betl.). Rep. V. 339/02.
  - L Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

Durch Gerichtsbeschluß vom 22./24. Juni 1901 war auf Antrag eines Gläubigers die Zwangsverwaltung des Fr.'schen Hausgrundstäds in Berlin angeordnet, und der Kläger zum Zwangsverwalter bestellt worden. Im September 1901 erhob der Kläger Klage gegen einen Gläubiger des Fr., der, angeblich erst nach der Einleitung der Zwangsverwaltung, die Mieten des dritten Quartals gepfändet hatte; der Klagantrag ging auf Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung der Mieten an die Zwangsverwaltungsmasse, Demgemäß wurde in erster Instanz erkannt. Der Beklagte legte Berusung ein, und in der Berusungsinstanz beantragte nun der Kläger die Zurückweisung der Berusung mit der Maßgabe, daß Beklagter verurteilt werde, in die Auszahlung der Weieten an eine näher bezeichnete Astiengesellschaft zu wissigen, der sie in der Zwangsverssteigerung des Grundstücks als der zuerst ausgefallenen Gläubigerin

überwiesen worden seien. Inzwischen war in dem gleichfalls einzeleiteten Zwangsversteigerungsversahren das Grundstück am 19. Ofztober dem Meistbietenden zugeschlagen, und durch Beschluß vom 29./31. Ottober 1901 die Zwangsverwaltung aufgehoben worden. In der Berufungsinstanz wurde auf Abweisung der Klage erkannt; die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Gründen:

"Das Berusungsgericht stütt seine Entscheidung auf die Außführung, daß das Amt des Klägers als Zwangsverwalters mit der Aushebung der Zwangsverwaltung am 31. Oktober 1901 sein Ende erreicht habe, und daß damit auch seine Berechtigung zur Führung dieses Prozesses weggesallen sei. Allerdings habe nach Aushebung der Zwangsverwaltung der Verwalter seine geschäftliche Tätigkeit noch zum Abschluß zu bringen, aber zur Rechtsausübung sei er nicht mehr berechtigt, daher auch nicht zur Prozesssübung.

Dieser Folgerung würde, wenn es darauf ankäme, in solcher Allgemeinheit nicht beigetreten werden können. Das Berufungsgericht nimmt mit Recht an, daß der Aushebungsbeschluß nicht unter allen Umständen auch die amtliche Tätigkeit des Zwangsverwalters beendigt. Wie dies insoweit selbstverständlich nicht geschieht, als die Aussührung des Aushebungsbeschlusses eine Mitwirtung des Zwangsverwalters erfordert, z. B. die Herausgabe des verwalteten Grundstücks und überschüssiger Erträge desselben, so muß dasselbe gelten — wie auch das Berufungsgericht annimmt —, wenn der Zwangsverwalter Geschäfte begonnen hat, die er nicht, ohne den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit auf sich zu laden, unerledigt liegen lassen darf. Schon unter diesen Geschäftspunkt können, je nach der Sachlage, angesangene Prozesse fallen.

Bgl. Urteil bes Reichsgerichts, I. Senats, vom 22. Mai 1889 in ben Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 24 Nr. 71 S. 306 Nr. 5, Beschluß bes II. Senats vom 29. April 1902, Beschw.-Rep. II. 60/02, auch Beschluß bes VI. Senats vom 20. Juni 1892, Beschw.-Rep. VI. 51/92 (in ber Jurist. Wochenschr. von 1902 S. 318 Nr. 35 und von 1892 S. 333 Nr. 13).

Es ift aber noch weiterzugehen, und auch in dem Fall eine Niederlegung der amtlichen Tätigkeit des Zwangsverwalters als ausgeschlossen anzusehen, wenn trot der vom Bollstreckungsgericht förmlich

beschlossenen Aufhebung ber Awangsverwaltung biese in Wirkichfeit noch nicht zu Ende ift, und beshalb ber Aufhebungsbeschluß nur mit bem Borbehalt gemeint sein und verstanden werden fann, bag bie noch ausstehenden Geschäfte, 3. B. die Berbeischaffung und Berteilung von Grundftudsertragen aus ber Zeit ber Zwangsverwaltung, wie bies für den Konturs ausbrudlich angeordnet ift (§ 166 R.D., val. Entich. bes R.G.'s in Civils. Bb, 28 Rr. 12 S. 68), nachtraglich vorgenommen werden follen. Diefer Fall murbe bier vorliegen, wenn anzunehmen mare, bag bie bom Beflagten gepfanbeten Mieten aus bem in die Reit ber Amangeverwaltung gefallenen britten Quartal 1901, die also an sich gur Rwangsverwaltungsmaffe gehören wurden, nach Absicht bes Bollftredungsgerichts als Bestanbteil biefer Maffe behandelt werden follten. Dann mußte auch ber Zwangsverwalter jur Fortführung bes von ihm begonnenen Prozesses zugelaffen merben, ba ein anderer Awangsverwalter nicht bestellt worden ift, der Brozest aber nicht unerledigt liegen bleiben barf. Aber biefe Borausfehung ift hier nicht gegeben. Die Parteien find barüber einverstanden, baß bas Berfahren ber Awangsverwaltung bezüglich ber ftreitigen Grundftudsertrage nicht fortgefest worden ift, sondern bag bie Mieten in ber Zwangsversteigerung jur Berteilung gelangt find. biefen Umständen fehlt allerdings bem Zwangsverwalter jebe erfichtliche Berechtigung, ben vorliegenden Rechtsftreit noch nach Aufhebung ber Amangsverwaltung fortzuführen, insbesondere auch ein Recht zu dem Antrage, für ben Rall feines Obsiege bie gegenüber bem Beklagten erftrittenen Dieten bemjenigen Gläubiger gugufprechen, bem fie im Termin gur Berteilung ber Zwangsverfteigerungsmaffe überwiesen worden sein sollen. Dafür, daß ber Kläger irgendwie im Berfahren ber Amangeversteigerung beteiligt gewesen ober ben soeben erwähnten Gläubiger zu vertreten berechtigt mare, fehlt es an jedem Anhalt.

Aus biefen Gründen mußte die Entscheidung bes Berufungs= gerichts aufrecht erhalten, und die Revision zurückgewiesen werden."